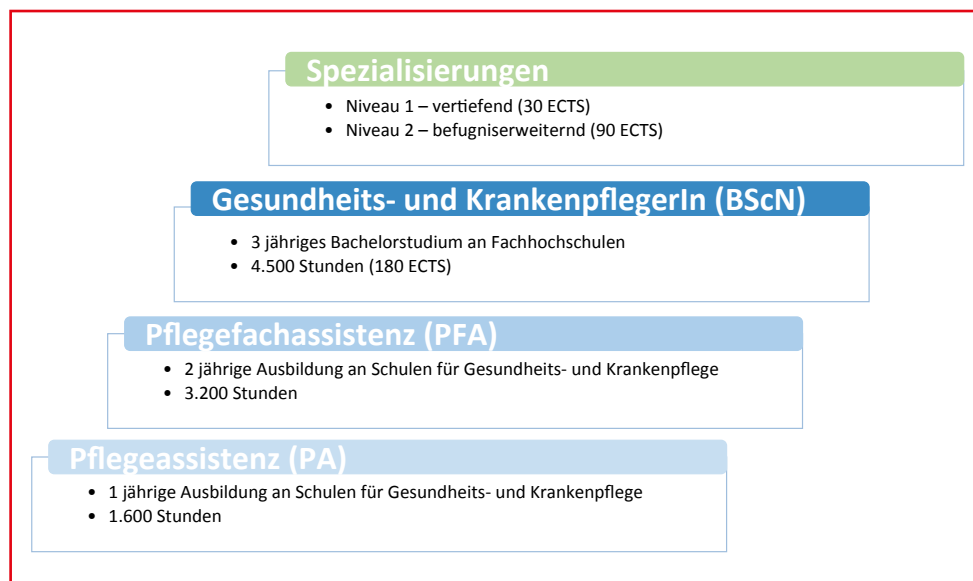


# GuKG NEU

Die **Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes** bringt für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe wesentliche Reformen in den Bereichen der Berufsausbildung, der Berufsbilder und der Kompetenzbereiche.

Hervorzuheben ist, dass bestehende Berufsberechtigungen und Qualifikationen davon nicht betroffen sind. Neu ist auch die Berufsbezeichnung **Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerIn**.

Die weiteren wichtigsten Änderungen werden hier kurz zusammengefasst.



## Berufsausbildung

Die Berufsgruppen Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, die neu geschaffene Qualifikationsstufe der Pflegefachassistenz und die bereits bestehende Pflegeassistentin, bis dato Pflegehilfe, übernehmen künftig die pflegerische Leistungserbringung in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen. In drei Etappen wird diese umfassende Bildungsreform umgesetzt werden.

Hervorzuheben ist, dass ab dem Jahr 2024 die Berufsausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ausschließlich im hochschulischen Bereich angesiedelt ist. Darüber hinaus laufen mit dem Jahr 2020 die speziellen Grundausbildungen in der Kinder- und Jugendlichenpflege sowie in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege aus. Die Wissensinhalte dieser beiden speziellen Grundausbildungen werden mit den Ausbildungsinhalten der Grundausbildung für die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege zusammengeführt. Die ersten Lehrgänge der zweijährigen Ausbildung zur Pflegefachassistenz starten 2017.

## Kompetenzen

Eine weitere Änderung betrifft die Kompetenzbereiche der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe. Pflegerische Kernkompetenzen, Kompetenzen bei Notfällen, bei medizinischer Diagnostik und Therapie sowie im multiprofessionellen Team der Gesundheitsberufe und in den Spezialbereichen, wie etwa auf Intensivstationen, lösen die bis dato gebräuchliche Bezeichnung der Tätigkeitsbereiche ab. Die Vorbehaltsbereiche bilden Setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen ab.

## Fortbildung

Der Zusammenhang fundierter Berufsausbildung sowie Fort- und Weiterbildung mit qualitativ hochwertiger pflegerischer Leistungserbringung ist durch viele Studien belegt. Darüber hinaus ist der kontinuierliche Wissenserwerb wichtig, um den Anforderungen der immer komplexer werdenden Aufgaben informiert begegnen zu können. Diese Fakten veranlassten den Gesetzgeber zu einer weiteren Reform am Sektor Fortbildungsverpflichtung.

So sind künftig von Angehörigen des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege Fortbildungen im Ausmaß von 60 Stunden in fünf Jahren sowie von der Gruppe der PflegeassistentInnen und der PflegefachassistentInnen 40 Fortbildungsstunden, ebenso in fünf Jahren, nachzuweisen. Die Erfüllung der jeweiligen Fortbildungsverpflichtung ist ein essenzieller Punkt zur Qualitätssicherung von Pflegeleistungen, der darüber hinaus ab 1. 1. 2018 auch durch den verpflichtenden Eintrag in das Berufsregister für alle Gesundheits- und Krankenpflegepersonen transparent wird.

Die Reformpunkte der Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes sind ein erster wichtiger Ansatz, den bereits bestehenden und künftig wachsenden Anforderungen im Gesundheits- und Pflegesystem begegnen zu können.

Es wird jedoch von entscheidender Bedeutung sein, die zentralen Aufgaben der Gesundheits- und Krankenpflegepersonen in den Versorgungsprozessen, konkret hinsichtlich Handlungskompetenzen in der Pflegepraxis, weiter auszubauen. ♦